

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**

**Erteilte Ausnahmen nach § 24 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Berlin**



Der Senat von Berlin

SKzl VI B 12 -6523-0002/2023

9(0)223 - 1546

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

des Senats von Berlin

über die erteilten Ausnahmen nach § 24 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Berlin

-----

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme vor:

Nach § 24 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Berlin (EGovG Bln) kann der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin Ausnahmen von der Abnahmepflicht gestatten, wenn das ITDZ die Leistung nicht innerhalb angemessener Frist oder nicht zu marktüblichen Preisen liefern oder andere dringende Sachgründe bestehen. Über gewährte Ausnahmen von der Abnahmepflicht ist dem Abgeordnetenhaus vierteljährlich zu berichten.

Hiermit erfolgt ein Bericht über das erste Quartal in 2023 über die ausschließlich nach § 24 Absatz 4 EGovG Bln erteilten Ausnahmen.

Es wurden keine Ausnahmen nach § 24 Absatz 4 EGovG Bln im ersten Quartal 2023 gewährt.

Berlin, den 20. Juni 2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Regierender Bürgermeister